

## Satzung über die Erhebung von Kindergartengebühren - Elternbeiträge -

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg ( GemO ) in Verbindung mit den §§ 2, 13 und 19 des Kommunalabgabengesetzes ( KAG ) hat der Gemeinderat der Gemeinde Werbach am 28. Juli 2020 folgende Satzung beschlossen:

### § 1

Die Gemeinde Werbach unterhält einen kommunalen Kindergarten.

### § 2 Abgabepflicht

1. Die Gemeinde erhebt für den Besuch des Kindergartens ein Benutzungsentgelt (Elternbeitrag)
2. Der Beitrag ist von Beginn des Monats an zu entrichten, in dem das Kind in den Kindergarten aufgenommen wird.
3. Bei Abmeldung eines Kindes ist das Benutzungsentgelt bis zum Ende des Monats zu entrichten, in dem das Kind abgemeldet wurde.
4. Der Elternbeitrag wird für die Monate September bis Juli erhoben. Für den Ferienmonat August wird kein Elternbeitrag erhoben.

### § 3 Abgabenschuldner

1. Abgabenschuldner sind die jeweiligen gesetzlichen Erziehungsberechtigten.
2. Mehrere Abgabenschuldner haften als Gesamtschuldner.

### § 4 Abgabenmaßstab

Der Beitrag ist für jedes Kind zu entrichten:  
Kinder sind: leibliche Kinder, Pflegekinder, Stiefkinder.

### § 5 Abgabenhöhe

#### A: Der monatliche Beitrag beträgt ab 1. September 2020

1. Für den Besuch von Kindern ab 3 Jahre in einer Altersmischgruppe bei verlängerten Öffnungszeiten mit 32,5 Stunden Öffnungszeit in der Woche
  - a) für das Kind aus einer Familie mit einem Kind EUR 176,00
  - b) für ein Kind aus einer Familie mit zwei Kindern unter 18 Jahren EUR 135,00
  - c) für ein Kind aus einer Familie mit drei Kindern unter 18 Jahren EUR 91,00
  - d) für ein Kind aus einer Familie mit vier und mehr Kindern unter 18 Jahren EUR 30,00
2. Für den Besuch von Kindern unter 3 Jahre in der Krippengruppe bei 32,5 Stunden Öffnungszeit in der Woche
  - a) für das Kind aus einer Familie mit einem Kind EUR 341,00
  - b) für ein Kind aus einer Familie mit zwei Kindern unter 18 Jahren EUR 284,00
  - c) für ein Kind aus einer Familie mit drei Kindern unter 18 Jahren EUR 203,00
  - d) für ein Kind aus einer Familie mit vier und mehr Kindern unter 18 Jahren EUR 82,00

3. Für den Besuch von Kindern unter 3 Jahren in der Krippengruppe bei 32,5 Stunden Öffnungszeit in der Woche bei tageweiser Nutzung, Preis pro Tag

a) für das Kind aus einer Familie mit einem Kind	EUR	16,50
b) für ein Kind aus einer Familie mit zwei Kindern unter 18 Jahren	EUR	13,72
c) für ein Kind aus einer Familie mit drei Kindern unter 18 Jahren	EUR	9,80
d) für ein Kind aus einer Familie mit vier und mehr Kindern unter 18 Jahren	EUR	4,30

Berücksichtigt werden nur Kinder, die im gleichen Haushalt wohnen.

**B: Ferienbetreuung für Kinder zwischen 1 und 14 Jahren ohne laufenden sowie direkt anschließenden Betreuungsvertrag ab 1. September 2020**

Nutzung tageweise, Preis pro Tag und Kind

Eine Reduzierung der Gebührensätze für Mehrkindfamilien kann hier nicht gewährt werden.

1 – 3 Jahre in Krippengruppe	Euro	17,00
3 – 14 Jahre in Gruppe mit verlängerten Öffnungszeiten	Euro	9,10

**C: Der monatliche Beitrag beträgt ab 1. Januar 2021**

1. Für den Besuch von Kindern ab 3 Jahre in einer Altersmischgruppe bei verlängerten Öffnungszeiten mit 32,5 Stunden Öffnungszeit in der Woche

a) für das Kind aus einer Familie mit einem Kind	EUR	176,00
b) für ein Kind aus einer Familie mit zwei Kindern unter 18 Jahren	EUR	135,00
c) für ein Kind aus einer Familie mit drei Kindern unter 18 Jahren	EUR	91,00
d) für ein Kind aus einer Familie mit vier und mehr Kindern unter 18 Jahren	EUR	30,00

2. Für den Besuch von Kindern unter 3 Jahre in der Krippengruppe bei 32,5 Stunden Öffnungszeit in der Woche

a) für das Kind aus einer Familie mit einem Kind	EUR	374,00
b) für ein Kind aus einer Familie mit zwei Kindern unter 18 Jahren	EUR	293,00
c) für ein Kind aus einer Familie mit drei Kindern unter 18 Jahren	EUR	203,00
d) für ein Kind aus einer Familie mit vier und mehr Kindern unter 18 Jahren	EUR	82,00

3. Für den Besuch von Kindern unter 3 Jahren in der Krippengruppe bei 32,5 Stunden Öffnungszeit in der Woche bei tageweiser Nutzung, Preis pro Tag

a) für das Kind aus einer Familie mit einem Kind	EUR	18,00
b) für ein Kind aus einer Familie mit zwei Kindern unter 18 Jahren	EUR	14,10
c) für ein Kind aus einer Familie mit drei Kindern unter 18 Jahren	EUR	9,80
d) für ein Kind aus einer Familie mit vier und mehr Kindern unter 18 Jahren	EUR	4,30

Berücksichtigt werden nur Kinder, die im gleichen Haushalt wohnen.

**D: Ferienbetreuung für Kinder zwischen 1 und 14 Jahren ohne laufenden sowie direkt anschließenden Betreuungsvertrag ab 1. Januar 2021**

Nutzung tageweise, Preis pro Tag und Kind

Eine Reduzierung der Gebührensätze für Mehrkindfamilien kann hier nicht gewährt werden.

1 – 3 Jahre in Krippengruppe	Euro	18,00
3 – 14 Jahre in Gruppe mit verlängerten Öffnungszeiten	Euro	9,10

## § 6 Fälligkeit

Stichtag für die Berechnung der Elternbeiträge ist jeweils der 1. des Monats. Die Elternbeiträge sind jeweils im Voraus bis spätestens 5. des Monats zu zahlen.

Die Entgelte für die Ferienbetreuung sind mit Beginn der Nutzung sofort fällig.

## § 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. September 2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die seitherige Satzung vom 23 Juli 2019 außer Kraft.

## Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GemO für Baden Württemberg beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Werbach, den 28. Juli 2020



Dürr, Bürgermeister

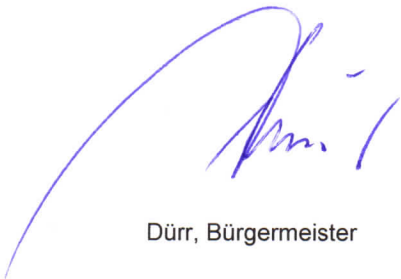


Bekanntmachungsvermerk:

Satzungsgemäß bekannt gemacht durch Aufnahme im Amtsblatt der Gemeinde Werbach Nr. 32/2020  
Vom 7. August 2020

Die Form der öffentlichen Bekanntmachungen in der Gemeinde Werbach ist durch die Satzung vom 12. März 1984 bestimmt.

Werbach, den 10. August 2020



Dürr, Bürgermeister

